

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 7. Dezember 1844



Raths-Protocoll

aufgenommen zur Sitzung am 7. Dezember 1844 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

Hr. M. Rath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Sekretär Weinberger

Referat des Hr. M. Raths Maurer.

9093. F. Ignatz Hörner, Messing-Fabrik-Dior in Steyr überreicht im Auftrage eines ungenannt seyn wollenden Menschenfreundes CMz 101 fl für das Armeninstitut der Stadtpfarre Steyr.

Nachdem diese 101 fl CMz zum hies. Arm. Inst. in Empfang genommen worden sind, ist die hierüber ausgefertigte Quittung dem Hrn. Exhibenten zuzustellen dieser Betrag in die Tabelle aufzunehmen, und nebst eines weiteren aus der Arm. Inst. Kassa zum Ankaufes der allfälligen Interessen u.

Bestreitung der Ankaufskosten nöthigen Betrages pr 3 fl CMz an das Expedit zu übergeben, welches diese Beträge dem an das k.k. Kreisamt wegen Ankaufes einer 4 % verloosten Oblion pr 100 fl unter Einem zu erstattenden Berichte anzuschließen hat.

9122. Expedit zeigt ad No. 8277 p. an, daß der Rechnungsführer der St. Anna Kapelle den Ersatz aus der Wagenknecht'schen Erbschaft nicht leisten könne, u. daher um Erfolglassung desselben aus dem bereits deposit. Kassaresten gebethen werde.

Hierüber wird der Depos. Coön die Erfolglassung des Betrages pr 16 fl 18 1/4 xr CMz an das Expedit aufgetragen.

Referat des Hrn. Rathes Bleyer.

8865 P. Ignatz Donberger Bauamtsverwalter zeigt an, daß er die bereits erlegten Baaren 200 fl CMz definitiv als Dienst-Caution bestimme.

Rathschlag für den Exhibenten: Hierüber wird der Dep. Casse die Erfolgung diesen 200 fl CMz an das Expedit gegen Rekognition aufgetragen, welches dieselben mit dem entworfenen Berichte an das k.k. Kreisamt zu leiten hat.

8961 P. Kassaamt bittet um Weisung in Betreff der von Nied. Oest. ausgegangenen bedeutend höheren Steuerausschreibung pro 1845 für die hiesigen Dominien.

Dem Kassaamte mit der Bemerkung rathschlällig zurückzustellen, daß, nachdem durch den bloßen Besitz eines landtäflichen Gutes die Landmannschaft noch nicht erworben wird, u. hierdurch allein die davon abhängende Gerechtsamen für sich nicht in Anspruch genommen werden können, die benannten Dominien u. beziehungsweise ihre Besitzer keinem der 4. nö. Stände angehören, u. eingereicht zu werden vermögen, man in eine Vorstellung wegen geschehener Aufrechnung der doppelten Gülte umso weniger einzugehen finde, als die dießfällige Repartition ohnehin die Prüfung u. Adjustirung der berufenen Behörden bestanden hat, u. auch die Rentrechnungen dieser Dominien, wo diese Zahlungs-Extracte aufzuscheinen haben, eine solche zu bestehen haben werden.

Haydinger

Weinberger Sekretär